

Vereinbarung

zur Regelung der Finanzierung der Kooperation BAföG Kompetenzzentrum

(Finanzvereinbarung)

Zwischen der

Landeshauptstadt Schwerin (LH genannt)
vertreten durch:
die Oberbürgermeisterin Frau Angelika Gramkow

und dem

Landkreis Ludwigslust-Parchim (LK genannt)
vertreten durch:
den Landrat Herrn Rolf Christiansen

wird die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Zweck der Vereinbarung

Kooperationen zwischen Gebietskörperschaften sollten grundsätzlich das Ziel verfolgen, kommunale Aufgaben gemeinsam effizienter unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu realisieren.

Deshalb werden auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung eines Bafög-Kompetenzzentrum in der LH zur Regelung der anteiligen Finanzierung durch den LK und zur gegenseitigen Verrechnung der Kosten nachfolgende gesonderte Regelungen getroffen.

2. Kostenerstattung

(1) Der LK erstattet der LH die notwendigen Kosten, die bei der Durchführung der Kooperation auf der Grundlage des geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages und den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen entstehen.

(2) Die Erstattung der Kosten durch den LK erfolgt auf der Basis der durch die LH erstellte Kosten- und Leistungsrechnung (KLR). Das heißt, alle Kosten und Erlöse werden verursachergerecht zwischen der LH und dem LK aufgeteilt. Die Methode für die verursachergerechte Zuordnung kann je nach Art der Leistung variieren.

Andere Kosten werden nur dann erstattet, wenn der LK vorher den Ausgaben schriftlich zugestimmt und damit die Kostenübernahme erklärt hat.

War die Einholung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung ausnahmsweise wegen der Eilbedürftigkeit der den Kosten zugrunde liegenden Maßnahmen nicht möglich, so erfolgt eine Erstattung nur dann, wenn die LH nachweist, dass Kosten in der entstandenen Höhe unabdingbar waren und sie keine Möglichkeit hatte, die Zustimmung des LK vorher einzuholen.

(3) Die zu verrechnenden Kosten enthalten ebenfalls die im Rahmen der KLR ermittelten Umlagen der Servicebereiche und des Overhead nach den für Kooperationen vereinbarten gültigen Modalitäten zwischen der LH und dem LK.

(4) Der Landkreis trägt die Personalkosten für das nach Maßgabe des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages gestellte Personal.

(5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der LK erhält informativ innerhalb eines Haushaltsjahres quartalsweise eine Abrechnung der KLR aufgegliedert nach Produkten mit den dazugehörigen BAB (Betriebsabrechnungsbogen) für die Kooperation zu Steuerzwecken. Diese Abrechnung wird durch die LH innerhalb von 8 Kalenderwochen nach Quartalsende an den LK übergeben.

(7) Nach Ende eines Haushaltsjahres hat die LH dem LK umgehend bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres eine vorläufige Jahresabrechnung vorzulegen.

(8) Bis zum 31. Juli eines jeden Jahres hat die LH eine vom Rechnungsprüfungsamt der LH bestätigte Jahresabrechnung auf der Grundlage der KLR des vergangenen Haushaltsjahres zu übergeben.

Finanzvereinbarung BAföG Kompetenzzentrum (Entwurf 28.08.2012)

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat insbesondere auf der Grundlage der Festlegungen des Punktes 2 Abs.2 dieser Vereinbarung unter Beachtung der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie einer sparsamen Wirtschaftsführung zu erfolgen.

- (9) Wird die Jahresabrechnung, Abs. (7), nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang durch den LK beanstandet, so gilt sie als genehmigt.
- (10) Ergibt der Vergleich der bestätigten Jahresabrechnung mit der Summe aus der von dem LK nach Punkt 3 dieser Vereinbarung geleisteten Vorschusszahlung einen Nachzahlungsanspruch der LH, so erfolgt die Zahlung durch den LK an die LH innerhalb von 6 Wochen nach der Genehmigung der bestätigten Jahresabrechnung. Ergibt sich beim Vergleich nach Satz 1 eine Überzahlung seitens des LK, so ist dieser berechtigt, den überzahlten Betrag mit den nächsten fälligen Vorschusszahlungen des laufenden Haushaltsjahres zu verrechnen.

3. Vorschusszahlungen

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben für die jeweilige Kooperation zahlt der LK an die LH während eines Haushaltsjahres monatliche Vorschüsse.
- (2) Grundlage für die Vorschusszahlung ist ein zwischen der LH und dem LK vereinbarter Erstattungsbetrag, welcher unter Berücksichtigung der im vorausgegangenen Jahr gezahlten Beträge und der im ersten Halbjahr des laufenden Jahres bereits ersichtlichen Abrechnungen festgelegt wird. Dieser ist jährlich, bis zum 30. September, für das folgende Haushaltsjahr abzustimmen. Hierzu legt die LH dem LK spätestens vier Wochen vor dem im Satz 2 genannten Termin eine Aufstellung der von ihr zu erwartenden Kosten vor.
Zeichnet sich bei der Vereinbarung des Erstattungsbetrages eine Erhöhung des Betrages ab, so haben beide Vertragspartner die Pflicht, Einsparmöglichkeiten auszuloten.
- (3) Der LK zahlt der LH während des Haushaltsjahres monatlich 1/12 des vereinbarten Erstattungsbetrages. Die Zahlungen erfolgen spätestens bis zum 1. Werktag des jeweiligen Kalendermonats.
Erfolgt bis zu dem in Abs. 2 Satz 2 genannten Termin keine Einigung über den vorläufigen Erstattungsbetrag, so werden die Vorschusszahlungen bis zur Einigung auf der Grundlage des Erstattungsbetrages des vorangegangenen Haushaltsjahres geleistet. Nach erfolgter Einigung werden die Differenzbeiträge für die bis zur Einigung verstrichenen Kalendermonate oder Tage mit der nächsten fälligen Vorschusszahlung entweder nachgezahlt oder verrechnet.

4. Prozesssteuerung, Prozessoptimierung

Die Vertragsparteien verabreden ferner durch die Einführung und Anwendung von geeigneten Kennzahlen und Zielen mittels Prozessmanagement die Steuerung der gemeinsamen Kooperationen zu optimieren. Für das Jahr 2013 und folgende soll ein einheitliches Berichtswesen aufgebaut und eingeführt werden.

5. Anpassung und Änderung der Vereinbarung

- (1) Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie bewirkt jedoch keine Aufhebung der Vereinbarung.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für den Inhalt der Vereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Beteiligten das Festhalten an den Vereinbarungsbedingungen nicht zuzumuten ist, so kann dieser Beteiligte eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

6. Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft. Ihre Gültigkeit ist unbefristet. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende von jedem Beteiligten gekündigt werden.

Schwerin,

Parchim,

Landeshauptstadt Schwerin
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Frau Angelika Gramkow

Landkreis Ludwigslust-Parchim
vertreten durch den Landrat,
Herrn Rolf Christiansen

den 1. Stellvertreter
der Oberbürgermeisterin,
Herrn Dr. Wolfram Friedersdorff

den 1. Stellvertreter des Landrates,
Herrn Wolfgang Schmölling